

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	19.03.2010	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	Antrag der GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 27.01.2010: Stellvertretende Mitgliedschaft im Bau- und Vergabeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung des Bau- und Vergabeausschusses:

Der Sachkundige Bürger Udo Ellmer wird seitens der GRÜNEN-Kreistagsfraktion stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 27.01.2010 – vgl. **Anhang 1** - benennt die GRÜNE-Kreistagsfraktion Herrn Udo Ellmer als sachkundigen Bürger und weiteres stellvertretendes Mitglied für den im Zuge der Kreistagsitzung am 13.11.2009 gebildeten Bau- und Vergabeausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder besagt § 35 Abs. 3 KrO NRW: Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2010 dem Kreistag einstimmig empfohlen, dem v. g. Beschlussvorschlag zuzustimmen.

(Landrat)

Anhang:
- Antrag der GRÜNEN-Kreistagsfraktion vom 27.01.2010